

Stuttgarter Bausachverständigentag 2024 12. März 2024 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2023/24 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerecht Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Daher gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern im Fokus zu behalten.

Als exemplarische Auswahl und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuauflagen der zurückliegenden Monate seit dem Stuttgarter Bausachverständigentag 2023 gegeben

- **Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen**
 - Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung
 - Änderung des Gebäudeenergiegesetzes GEG
 - Bauministerkonferenz ARGEBAU – Mustervorschriften und Normungsvertrag
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Arbeitsschutz
 - Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung 2023
- **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen**
 - VOB 2023: Ergänzungsband zur VOB/C
- **Private Regelsetzungen durch DIN und andere Normungsorganisationen**
 - Neuer DIN-Länder-Vertrag
 - Neuveröffentlichungen DIN e.V. 07/2023 bis 03/2024
 - DIN-Normentwürfe und Stellungnahmen
 - Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Angeichts der anhaltenden Diskussion über die Normenflut bzw. die Relevanz technischer Regelwerke in der Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen und ggf. darüber hinausgehenden privatrechtlichen Komfortanforderungen wird auf die Veröffentlichung zum Stuttgarter Bausachverständigentag 2023 verwiesen. Die Ausarbeitungen „Neue Planungsgrundlagen und Technische Regelwerke“ der vergangenen Jahre sind abrufbar unter www.akbw.de/Neue-Regelwerke

Bauplanungsrechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 6) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 176) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 184,) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 221). zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I, Nr. 394)**

Das Baugesetzbuch (BauGB) musste in den letzten Monaten seit Oktober 2022 gleich mehrfach geändert werden. Einerseits wurde der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen, andererseits führte die Berücksichtigung der Belange des Klima-, Umwelt- und Tierschutzes zu diversen Änderungen.

Den Auftakt der Änderungen im Jahr 2023 machte das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 4. Januar 2023. Neben einer Anpassung des § 35 sind insbesondere mit § 249a eine „Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ und mit § 249b eine „Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus“ neu eingefügt sowie ein neuer Absatz 10 in § 249 zu den Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land ergänzt. Die Änderungen traten am 1. Januar bzw. 1. Februar 2023 (Abstandsregelung für Windenergieanlagen) in Kraft.

Die umfangreichsten Änderungen brachte das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 3. Juli 2023. Neben diversen weiteren Anpassungen wurde insbesondere bei den Allgemeinen Vorschriften des Ersten Teils des BauGB bei den diversen Vorschriften für die Beteiligung z.B. der Öffentlichkeit und der Behörden die Möglichkeiten der Veröffentlichung im Internet bzw. die Digitalisierung der Bauleitplanungsverfahren verankert sowie im Weiteren die entsprechenden Folgeänderungen vorgenommen und mit § 245f eine Überleitungsvorschrift eingefügt. Mit dem neuen § 246c wurde eine Verordnungsermächtigung für die Länder eingefügt, mit der diese im Katastrophenfall eine Rechtsverordnung erlassen können, mit der abweichend von den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß BauGB, insbesondere von den §§ 29 bis 35, Maßnahmen für einen Wiederaufbau geregelt werden können. Die Änderungen dieses Gesetzes gelten seit 7. Juli 2023.

Das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 12. Juli 2023“ änderte § 245e des Baugesetzbuchs hinsichtlich von Regelungen zu Windenergiegebieten im Zusammenhang mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Die Änderung trat am 14. Januar 2024 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wurde durch das „Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“ vom 28. Juli 2023 in § 245a des Baugesetzbuchs ein neuer Absatz 6 eingefügt, der Erleichterungen für Änderungen an baulichen Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich regelt.

Zuletzt änderte das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ vom 20. Dezember 2023 das BauGB. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2024 in Kraft.

- **Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 6) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 176)**

Einerseits wurden mit dem Gesetz vom Juli 2023 Änderungen für die Berücksichtigung der Belange der Energieversorgung aus regenerativen Quellen vorgenommen. Andererseits wurde mit § 25g eine Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften eingefügt. In Kraft getreten sind die Änderungen am 7. Juli 2023

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes GEG – Wärme- und Kälteerzeugung zu 65% aus erneuerbaren Energien mit Übergangsfristen entsprechend der Wärmeplanung

- **Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280)**

Mit diesem Gesetz, verkürzend als „Heizungsgesetz“ verunglimpft, wurde die viel diskutierte Fortschreibung des Gebäudeenergiegesetzes GEG sowie Änderungen weiterer tangierter Regelungen doch noch verabschiedet. Die Änderungen traten weitgehend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Lediglich die neuen Regelungen im GEG zur „Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen“ (§ 60b) bzw. „Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung“ (§ 60c) sowie die „Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung“ gelten erst ab 1. Oktober 2024.

Das neu formulierte Ziel des Gebäudeenergiegesetzes ist jetzt „einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.“

Im Rahmen der Fortschreibung mussten die Begriffsdefinitionen ergänzt und die Bezeichnungen der zuständigen Ministerien angepasst werden. Eine eingefügte Länderregelung ermächtigt die Länder bei Bedarf „weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen“ zu stellen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen jedoch tatsächlich die Regelungen zur Wärme- und Kälteversorgung, die zukünftig überwiegend durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll. Im Teil 2 des GEG wurde für den Neubau der bisherige Abschnitt 4 „Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude“ mit den Paragraphen 34 bis 45 gestrichen sowie im Teil 3 für bestehende Gebäude der Abschnitt 2 „Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden“ mit den Paragraphen 52 bis 56. Dafür regelt nun in Teil 4 Abschnitt 2 der Unterabschnitt 4 in insgesamt 17 Paragraphen „Anforderungen an Heizungsanlagen“ inkl. eines Betriebsverbots für Heizkessel. Die Grundanforderung des neu formulierten § 71 Absatz 1 ist, dass eine – neue – Heizungsanlage nur in Betrieb genommen werden darf, „wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme“ erzeugt. Die weiteren 11 Absätze und 16 Folgeparagraphen regeln dann kleinteilig im Einzelnen die Nutzung verschiedener Heizung-System (§§ 71a bis 71h), Übergangsfristen (§§ 71i bis 71m), Verfahren für Wohnungseigentümergeinschaften, den Schutz von Mietern und eine Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen.

Die Grundanforderung § 71 Absatz 1 greift jedoch in Gemeinden **mit mehr als 100.000 Einwohnern erst ab 30. Juni 2026, in kleineren Gemeinden ab 30. Juni 2028**, es sei denn, das betreffende Gebiet wurde davor auf der Basis einer Wärmeplanung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich ausgewiesen. Bis dahin können nach entsprechender Beratung immer noch Anlagen eingebaut werden, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Die bisherigen Regelungen zum „Betriebsverbot für Heizkessel“ wurde dahingehend modifiziert, dass diese nun fix längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen.

Im Weiteren gab es noch kleinere Änderungen und Folgeanpassungen, u.a. beim Energieausweis und der Ausstellungsberechtigung dafür, den Regelungen zur Förderung und zum Vollzug sowie im Teil 8, bei den Übergangsvorschriften und in der Anlage 8 mit den „Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen“.

Aktueller Gesetzestext auf www.gesetze-im-internet.de/GEG/

Bauministerkonferenz ARGEBAU – Mustervorschriften und Normungsvertrag

Technische Baubestimmungen

Die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen und die Verwendung von Bauprodukten werden grundsätzlich in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt. Diese allgemeinen Vorgaben können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Musterbauordnung und deren Umsetzung in den Ländern sehen dafür die Veröffentlichung einer Verwaltungsvorschrift vor. Das DIBt macht im Auftrag der Länder die „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“ bekannt, die als Grundlage für die Umsetzung in Landesrecht dient. Die derzeit aktuelle Fassung ist

- **Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1 vom 17. April 2023 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023**

mit den

- **Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1 gegenüber der MVV TB, Ausgabe 2021/1**

Im Oktober 2023 ist dann bereits wieder auf der Internetseite des DIBt der **Entwurf von Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) für die Ausgabe 2024/1** eingestellt worden, um der Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, schriftlich zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Stellungnahmen konnten bis zum 3. November ans DIBt übermittelt werden. Bei den vorgenommenen Norm-Aktualisierungen dürfte insbesondere die Aufnahme der neuen DIN 1045 von Relevanz sein, auch wenn die Anforderungen an die Kommunikation und deren Dokumentation aus Teil 1000 nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt werden sollen.

- **Entwurf zur Änderung der Muster-Holzbaurichtlinie**

Nachdem gerade erst zum 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg die Muster-Holzbaurichtlinie von 2020 mit landesspezifischen Anlagen bzw. Ergänzungen eingeführt worden war, legte im November 2023 die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz einen Entwurf einer Änderung der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)“ vor, mit der Gelegenheit, sich bis 12. Dezember 2023 kritisch zu äußern. Unter anderem hat die Bundesarchitektenkammer eine Stellungnahme abgegeben.

Moratorium bei den Technischen Baubestimmungen, Bauen im Bestand und „Gebäudetyp E“

Im Vorfeld der 142. Bauministerkonferenz am 23. und 24. November 2023 in Baden-Baden haben Architektenkammer und Ingenieurkammer Baden-Württemberg sich mit einem gemeinsamen Schreiben an das (den Vorsitz innehabende) baden-württembergische Bauministerium gewandt, mit der Bitte, sich für ein Moratorium bei der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) einzusetzen, begründet insbesondere mit:

- Die Komplexität und inhaltliche Differenzierung können in der Praxis nicht mehr nachvollzogen werden.
- Differenzierte Anpassungen an die jeweilige Landesbauordnung führen zu unterschiedliche Detail-Regelungen, die in der länderübergreifenden Planungspraxis nicht begründet werden können.
- Das DIBt gibt angesichts der Komplexität abteilungsübergreifend auf Anfragen keine verbindliche Auskunft.
- Aus der unterschiedlichen zeitlichen Abfolge der Umsetzung der M-VVTB in den Bundesländern resultiert, dass Technische Regelwerke mit unterschiedlichem Stand gleichzeitig rechtsgültig sind, obwohl aufgrund der Fortentwicklung inhaltliche Widersprüche gegeben sein können.
- Da für Produkthersteller die VVTB in der Fassung des jeweiligen Bundeslandes seines Firmensitzes gilt, gelten aufgrund unterschiedlicher Einführungsstände bei einem Bauvorhaben für Bauprodukte ggf. unterschiedliche Technische Regeln der Hersteller. Dies macht eine strukturierte Planung und Vergabe unmöglich.
- Die VVTB hat das Ziel einer bundesweit einheitlichen und systematischen Basis für geltende Technische Baubestimmungen nicht erreicht.
- Die Grundanforderung Nr. 7 aus dem Anhang der Bauproduktenverordnung „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ wird seit Beginn an in der M-VVTB nicht berücksichtigt.

Da bereits jetzt in der praktischen Anwendung erhebliche Fragen und Diskussionsbedarf offenbleiben, wurde vorgeschlagen, eine Veröffentlichung weiterer M-VVTB-Fassungen über einen begrenzten Zeitraum auszusetzen und diese Zeit für einen strukturierten praxisgerechten Neuanfang zu nutzen.

In der Pressemeldung zum Abschluss der Bauministerkonferenz vom 24. November wurde dann veröffentlicht:

„Belastungsstopp bei Bauvorschriften

Die Bauministerkonferenz (BMK) hat sich darauf verständigt, einen Belastungsstopp bei Bauvorschriften einzuführen: Die kommenden fünf Jahre soll es weder in der Musterbauordnung noch bei den technischen Bauvorschriften Veränderungen geben, die das Bauen unnötig verteuern und erschweren. Erleichterungen sind hingegen auch in diesem Zeitraum weiterhin möglich.“

Die Bauministerkonferenz hat auf dieser Sitzung am 23. und 24. November 2023 auch Beschlüsse zum Bauen im Bestand getroffen und ein Positionspapier mit 7 Punkten beschlossen:

Umbaukultur stärken, Bestandsnutzung verbessern

- 1. Der Bestand – die „Goldene“ Energie, mit der Aufforderung an die Bundesregierung, zu prüfen, wie der ökologische Bonus des Bestands in geeigneter Weise wirtschaftlich so wirksam werden kann, dass zugleich ein Anreiz für seine Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung gegeben wird.
- 2. Den Bestand richtig bewerten, mit der Bitte an die Bundesregierung, ein einfaches anwenderfreundliches Bilanzierungssystem für THG-Emissionen zu schaffen.
- 3. Wirkungsvolle Strategien für den Umgang mit dem Bestand, mit der Bitte, bei zukünftiger Standardsetzung die Erkenntnisse zur Umstellung der Energieerzeugung und zur Bedeutung des Quartiers zu berücksichtigen.
- 4. Bauen im Bestand bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich leichter machen.
- 5. Den Bestand durch Städtebauförderung in die Zukunft führen.
- 6. Wohneigentum schützen und Verantwortung ermöglichen.
- 7. Baukultur und Bau(umbau)kultur stärken.

Gegenstand in mehreren Tagesordnungspunkten und Beschlüssen waren im Weiteren auch das einfache und experimentelle Bauen bzw. der Gebäudetyp E, u.a. mit diesen Beschlüssen:

„Die BMK unterstützt weiter die Überlegungen zum einfachen und experimentellen Bauen. Sie hat deshalb Abweichungsmöglichkeiten in der MBO umgesetzt, damit ihn die Länder in ihren Bauordnungen möglichst einheitlich einführen. Zugleich hat die BMK mit der Neufassung des DIN-Länder-Vertrages eine grundlegende Neustrukturierung der Baunormung veranlasst. In Zukunft sind die technischen Normen so darzustellen, dass das öffentlich-rechtlich erforderliche Mindestniveau transparent und auch frei im Internet zugänglich sein wird.

Die Länder erwarten, dass flankierend die notwendigen Anpassungen im Zivilrecht – wie dies vom Bund angekündigt wurde, umgesetzt werden.“

„Die Bauministerkonferenz stellt fest, dass mit der Neufassung des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden DIN-Länder-Vertrages die Grundlage dafür geschaffen wurde, dass in den „Baunormen“ eine Trennung bauaufsichtlicher Mindestanforderungen von weitergehenden Anforderungen erfolgt. So kann von den am Bau Beteiligten zukünftig auf die bauaufsichtlichen Mindestanforderungen Bezug genommen werden, um die hohen Baukosten zu senken.“

„Die Bauministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzubereiten, mit dem Änderungen am Zivilrecht vorgenommen werden, um von nicht zwingend notwendigen technischen Normen bei Bauvorhaben abweichen zu können.“

„Die Bauministerkonferenz wird auch zukünftig nur neue Vorschriften und Normen einführen, wenn diese sich positiv insbesondere auf niedrigere Baukosten, das einfache Bauen oder die Reduktion des bürokratischen Aufwandes auswirken.“

„Mit dem DIN-Ländervertrag haben die Länder sichergestellt, dass in technischen Normen künftig Mindeststandards und verzichtbare Anforderungen unterschieden werden. Damit wird auch die notwendige Anknüpfung für die Umsetzung des Gebäudetyp E hergestellt.“

„Die Bauministerkonferenz spricht sich zugleich für eine Optimierung des Normungswesens und insbesondere für eine Begrenzung der Kostenfolgen der Normung aus.“

Weiteres zum DIN-Länder-Vertrag auf Seite 13.

Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrecht – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

- **Arbeitsstätten. Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Stand Juli 2023**

Die neu aufgelegte Print-Publikation enthält neben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Die ASR geben den erforderlichen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht.

Arbeitsstätten. Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten
ergänzte 6. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2023.
ISBN: 978-3-88261-745-0; Papier, 500 Seiten; 19,90 EUR

- **Erkenntnisse des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) zur Definition des Begriffes "Arbeitsplatz"**

Definition des Begriffes "Arbeitsplatz" in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
Beschluss des ASTA vom 28.11.2023, Stand: November 2023 (GMBI 2024, S. 18)

Neue Regelungen für Arbeiten mit Asbest?

- **Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen**

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 3. März 2023

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung soll die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen verbessern. Besondere Berücksichtigung finden dabei Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand älterer Gebäude auch heute noch auftreten können. Die Änderung der Gefahrstoffverordnung sollen die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs umsetzen. Nach dem Verordnungsentwurf wird grundsätzlich das Vorhandensein von Asbest vermutet, wenn mit dem Bau vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, was bei Bauarbeiten wie Änderung, Umbau, Abbruch entsprechende Maßnahmen und Verpflichtungen bedeutet. Die Vermutung könnte nur durch eine historische oder technische Erkundung widerlegt werden.

Die Bauministerkonferenz sieht das Spannungsfeld zwischen der Gebäudesanierung im Zuge der Energie- und Klimapolitik und dem möglichen Freisetzen von Asbestfasern. Das Ausbringen einer bundeseitigen Regelvermutung, dass Gebäude, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet worden sind, insbesondere mit Asbest belastet sind, ist abzulehnen. Die BKM bittet die Bundesregierung, von dem Erlass der derzeit als Referentenentwurf veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen im Hinblick auf das Einführen einer Regelvermutung Abstand zu nehmen.

Änderungen der Handwerksordnung bzw. handwerksrechtlicher Vorschriften

- **Ab 1. Juli 2024 Gerüststellung für Dritte nur noch durch zugelassene Gerüstbauunternehmen**

Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. S. 1654)

Mit Artikel 2 des o.g. Gesetz, der am 1. Juli 2024 in Kraft tritt, wird das „Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ geändert. Dieses regelt die Zuordnung der „wesentlichen Tätigkeiten“ zu den Gewerben der Handwerksordnung („Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können“) Demnach bleibt das „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ im Allgemeinen dem Gewerbe Gerüstbauer vorbehalten. Die anderen bisher auch dafür zugelassenen Gewerbe wie Maurer, Zimmerer, Dachdecker oder Stuckateure dürfen dies nur noch „zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden eigenen Tätigkeiten ausüben.“

Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung 2023

Zuletzt haben im Jahr 2023 drei kleinen Novellen die Landesbauordnung geändert. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz verankerte im Februar den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels als Grundsatz in der LBO und brachte insbesondere beim Abstandsflächenrecht und der Aufzugspflicht Erleichterungen für das Bauen im Bestand. Im Juni sollten eine Anpassung beim Abstandsflächenrecht und eine Erweiterung bei den verfahrensfreien Verfahren den Bau von Antennenanlagen für den Mobilfunkausbau erleichtern. Und Im November trat dann das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren in Kraft, dass auch durch Änderungen bei der Nachbaranhörung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen soll.

- **Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S 422)**
Artikel 1 – Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Das Gesetz trat am Tag nach seiner Veröffentlichung und damit am 25. November 2023 in Kraft. Zum einen wurde so die Grundlage für durchgängig digital durchführbare baurechtliche Verfahren geschaffen, zum anderen die Nachbarbeteiligung beschränkt auf eine Benachrichtigung im Falle von Anträgen auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften.

1.) Bauvorlagen sind seit 25. November direkt bei der Baurechtsbehörde einzureichen

Gleichermaßen für Kennnissgabeverfahren als auch bei Bauanträgen in den beiden Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen nicht mehr über die Gemeinden, sondern direkt bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Diese hat „unverzüglich“ soweit erforderlich die Gemeinde mit einzubeziehen.

2.) Elektronische Kommunikation

Seit Inkrafttreten der LBO-Änderung sind Bauanträge in digitaler Form einzureichen. Übergangsweise bleibt bis Ende 2024 die Möglichkeit der alternativen Einreichung in Papierform bestehen. Diese Wahlmöglichkeit besteht zwar grundsätzlich für den Bauherrn, jedoch kann die Baurechtsbehörde die elektronische Einreichung verlangen und so zumindest eine Nachreichung digitaler Unterlagen einfordern. Dabei kann Sie auch die Nutzung eines bestimmten Online-Portals vorgeben. Nach Meinung der AKBW besteht jedoch weiterhin wie seit Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2021 für die Baurechtsbehörde kein Anspruch mehr, elektronisch eingereichte Unterlagen in Schrift- bzw. Papierform nachzuverlangen.

Das Land will für alle 208 Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg ein landeseinheitliches System zur Verfügung stellen und greift dazu in Nachnutzung auf eine in einer bundesweiten Allianz von Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Lösung zurück. Die Teilnahme steht ab sofort den zuständigen Behörden offen. Für die rechtssichere Identifizierung bei der Einreichung von Anträgen ist dabei die Anmeldung bzw. Identifizierung über eine ELSTER-Konto der Finanzverwaltung erforderlich, entweder das der Privatperson oder beispielsweise für Architekturbüros (als Unternehmen) über deren ELSTER-Unternehmenskonto. Ein Unternehmen kann beliebig viele ELSTER-Zertifikate beantragen, z.B. für mehrere Mitarbeitende.

Bis sich ein flächendeckend einheitliches System etabliert haben wird, wird es zunächst notwendig sein, bei der zuständigen Baurechtsbehörde nach dem zu verwendenden Übermittlungsweg zu fragen. Bis diese in der Lage sind, rein digital zu arbeiten, wird für eine Übergangszeit noch auf eine parallele Nutzung beider Medien die Regel sein.

3.) Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen und Nachbaranhörung

Ab sofort müssen Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen immer separat mit beantragt werden. Das ist auch deshalb erforderlich, da die Angrenzeranhörung auf eine Benachrichtigung der Angrenzer beschränkt wird, deren Rechte tatsächlich beeinträchtigt sein könnten, weil ein AAB-Antrag zu nachbarschützenden Vorschriften gestellt ist. Werden Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen nicht beantragt und damit erst später im Verfahren erkannt, kann in der Folge eine erneute oder weiterführende Nachbaranhörung erforderlich werden, die das Verfahren nochmals in die Länge zieht.

- **Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau vom 13. Juni 2023 (GBl. Nr. 10, S. 170)**

Mit Inkrafttreten zum 17. Juni 2023 brachte das Gesetz Änderung der Regelungen zu Abstandsflächen und Verfahrensfreiheit für (Mobilfunk-)Antennen und sollte so der Beschleunigung des Mobilfunkausbaus dienen.

Dazu wurde für die Antennenanlagen im Außenbereich Bemessungsregeln im § 5 Absatz 7 eingefügt und im Anhang der verfahrensfreien Vorhaben des § 50 Absatz 1 zwei Anpassungen vorgenommen.

- **Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26)**
Artikel 3 – Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Mit dem am 11. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz wurde nicht das Klimaschutzgesetz novelliert, sondern es wurden in insgesamt 30 Artikeln auch andere Gesetze und Verordnungen geändert, so unter anderem auch die Landesbauordnung.

Zum einen sind nun in § 3 der LBO die allgemeinen Schutzziele beim Planen und Bauen ergänzt und es „ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“ Diese allgemeine Anforderung ist dann auch im Weiteren konkretisiert worden, indem privilegierende Regelungen für Anlagen zur Solarenergienutzung sowie die Nachverdichtung in den §§ 5, 29, 51 und 74 bzw. im Anhang zu § 50 Absatz 1 (Nummer 3 c) ergänzt wurden. Eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse bleibt beim Abstandsflächenrecht unbeachtlich und löst keine Aufzugspflicht aus. Die nachträgliche Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung ist nun der nachträglich aufgetragenen Wärmedämmung gleichgestellt.

- **Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)**
Artikel 2 – Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Aufgrund der seit 25. November 2023 gültigen LBO-Änderung sind Anträge und Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde und nicht mehr bei der Gemeinde einzureichen. In der LBOVVO waren daher die Regelungen zum Ablauf des Verfahrens mit einer Einreichung über die Gemeinde in den § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 aufzuheben. Regelfall für die Einreichung von Anträgen und Bauvorlagen ist nun „elektronisch in Textform“. Folgerichtig sind die Vorgaben im bisherigen § 3 Absatz 1 LBOVVO zur Papierform aufgehoben. Im neuen Absatz 2 ist einerseits die Möglichkeit der Vorgabe von Dateistrukturen durch die Baurechtsbehörde gestrichen, andererseits verankert, dass die Nutzung eines bestimmten Onlinedienstes vorgeschrieben werden kann. Das ermöglicht, eine landesweit einheitliche Lösung für das „virtuelle Bauamt“ zu etablieren. § 77 Absatz 5 der geänderten Landesbauordnung sieht noch bis zum 31. Dezember 2024 eine Übergangsregelung vor, nach der alternativ zur elektronischen Antragstellung eine sonstige textliche Einreichung ermöglicht wird. § 3 Absatz 2 LBOVVO wurde daher entsprechend für diese Option ergänzt. Allerdings bleibt nun ungeregt, in welcher Anzahl und welchem Format nun Unterlagen in Papierform einzureichen sind. Da bisher § 16 Absatz 2 LBOVVO auch konkrete Vorgaben für Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten in Papierform vorsah, war auch dies anzupassen.

Weitere neue bauordnungsrechtliche Regelungen

- **„Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CPIVO)“ vom 13. Juni 2023 (GBl. 2023, 251)**

Die Neuauflage löst die fast vierzig Jahre alte bisherige Campingplatzverordnung ab. Im Zuge der Novellierung wurde einerseits redaktionelle Anpassungen an die veränderten Gegebenheiten vorgenommen und beispielsweise der Begriff Zeltplätze gestrichen. Andererseits wurden inhaltlich Detailanforderungen teilweise reduziert, teilweise jedoch auch gerade hinsichtlich der Brandschutzanforderungen präzisiert.

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Änderungen der VOB / Ergänzungsband VOB/C 2023 veröffentlicht

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist die einschlägige Grundlage für öffentliche Bauaufträge und bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch für sonstige Auftraggeber relevant. Die VOB vereint mit ihren drei Teilen sowohl die rechtlichen Bestimmungen als auch technische Grundregeln für die Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen.

Die VOB wird vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erstellt, fortgeschrieben und aktualisiert. Sie erscheint als Gesamtausgabe in Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961) und Teil C (ATV). Die VOB Gesamtausgabe 2019 ist seit dem 1. Oktober 2019 in Kraft. Anfang Oktober 2023 ist ein Ergänzungsband für Teil C erschienen

DIN 1960:2019-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Als Norm liegt DIN 1960 unverändert in der Fassung von September 2019 vor.

Mitte Juni hatte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) allerdings Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) bekannt gemacht ([BAnz AT 0 oder 4.07.2023 B4](#)). Diese Änderungen wurden dann im September in einer erneuten Bekanntmachung vom 6. September 2023 korrigiert ([BAnz AT 25.09.2023 B4](#)).

Die Änderungen betreffen die Abschnitte 2 (VOB/A-EU: Für europaweite Vergaben) und 3 (VOB/A-VS: Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Bauaufträgen). Erst mit der Aktualisierung der VgV und VSVgV treten die Änderungen in Kraft: Die Anwendung des Abschnitts 2 der VOB/A soll durch einen Verweis in der VgV verbindlich vorgeschrieben werden; gleiches gilt für die Anwendung des Abschnitts 3 in der VSVgV. Ein Termin für die Aktualisierung des Verweises in VgV und VSVgV auf diese Fundstelle der VOB/A im Bundesanzeiger steht noch nicht fest. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird in einem Erlass im Gemeinsamen Ministerialblatt auf das Inkrafttreten der aktuellen Änderungen der VOB/A Abschnitt 2 und 3 hinweisen.

DIN 1961:2016-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Der Teil B der VOB blieb unverändert.

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Die VOB/C enthält Regelungen zu Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauarbeiten und die Ausführung verschiedener Gewerke. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung wird die VOB/C regelmäßig nach wenigen Jahren inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Das erfolgt durch den „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen“ (DVA) unter Vorsitz des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums in den Gremien Hauptausschuss Allgemeines (HAA), Hauptausschuss Hochbau (HAH) und Hauptausschuss Tiefbau (HAT).

Durch DIN bzw. den Beuth Verlag wurde mit Herausgabe des Ergänzungsbandes 2023 zur VOB 2019 im Oktober 2023 aktualisierte und neue Allgemeine Technische Vertragsbedingungen mit Stand 2023-09 veröffentlicht. Mit Erlass vom 23. September hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen den VOB 2019 Ergänzungsband 2023 zu, 1.10.2023 für seinen Zuständigkeitsbereich eingeführt. Der Erlass ist Teil der Ausgabe Nr. 46/2023 des Gemeinsamen Ministerialblatts.

17 ATV wurden fachtechnisch überarbeitet und sind nun mit Ausgabedatum 2023-09 erschienen (F)

Fachtechnische Überarbeitungen werden notwendig, wenn die technische Entwicklung im Bauwesen sich auf den Inhalt einer ATV auswirkt. Im Übrigen wurden die Normenverweisungen aktualisiert (Stand 2023-04)

Zu den Änderungen zählt eine generelle Öffnungsklausel zur Anwendung digitaler Abrechnungsmethoden, die in den Abschnitten 0 und 5 eingeführt wurde:

Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen oder Modellen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen oder Modellen entspricht. Sind solche Zeichnungen oder Modelle nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

Darüber hinaus ergaben sich im Einzelnen Änderungen bei den Hinweisen zum Aufstellen von Leistungsverzeichnissen, den Vorgaben zur Ausführung (Abschnitt 3), der Spezifikation von Besonderen Leistungen (Abschnitt 4.2) und den Abrechnungsregelungen (Abschnitt 5). So ist beispielsweise klargestellt, dass bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen sind, die ggf. als Besondere Leistungen zu vergüten sind.

- F DIN 18299 VOB/C – ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
Unter den „Normativen Verweisungen“ wurden die drei neuen ATV aufgenommen. Zu den Änderungen zählt eine generelle Öffnungsklausel zur Anwendung digitaler Abrechnungsmethoden
- F DIN 18301 VOB/C – ATV Bohrarbeiten
- F DIN 18302 VOB/C – ATV Spezialtiefbauarbeiten zum Ausbau von Bohrungen
Der Titel der ATV wurde angepasst und die Brunnenbauarbeiten wurden aus dieser ATV herausgelöst und gesondert in ATV DIN 18327 „Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden“ überführt;
- F DIN 18315 VOB/C – ATV Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel
- F DIN 18323 VOB/C – ATV Kampfmittelräumungsarbeiten
- F DIN 18329 VOB/C – ATV Verkehrssicherungsarbeiten
- F DIN 18332 VOB/C – ATV Naturwerksteinarbeiten
- F DIN 18334 VOB/C – ATV Zimmer- und Holzbauarbeiten
- F DIN 18336 VOB/C – ATV Abdichtungsarbeiten
- F DIN 18340 VOB/C – ATV Trockenbauarbeiten
- F DIN 18349 VOB/C – ATV Betonerhaltungsarbeiten
- F DIN 18351 VOB/C – ATV Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden
- F DIN 18353 VOB/C – ATV Estricharbeiten
- F DIN 18361 VOB/C – ATV Verglasungsarbeiten
- F DIN 18364 VOB/C – ATV Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
- F DIN 18382 VOB/C – ATV Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV
Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen
- F DIN 18451 VOB/C – ATV Gerüstarbeiten

Eine ATV wurde redaktionell überarbeitet und mit Ausgabedatum 2023-09 neu veröffentlicht (R)

Redaktionelle Überarbeitungen umfassen beispielsweise angepasste Normverweisungen, grammatikalische oder orthografische Änderungen sowie aktualisierte Quellenangaben.

- R DIN 18322 VOB/C – ATV Kabelleitungstiefbauarbeiten
Inhalte wurden aus der ATV herausgelöst und in ATV DIN 18328 „Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen“ überführt; das Dokument wurde redaktionell überarbeitet

Drei ATV sind komplett neu mit Ausgabedatum 2023-09 erschienen (N):

- N DIN 18327 VOB/C – ATV Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden
Diese ATV wurde aus der ATV DIN 18302 „Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen“ herausgelöst und mit Festlegungen zu Erdwärmesonden ergänzt. Die Inhalte wurden zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet und die Normenverweisungen wurden aktualisiert (Stand 2023-04)
- N DIN 18328 VOB/C – ATV Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen
Diese ATV gilt für den teilweisen oder vollständigen Aufbruch- und Rückbau der gebundenen und ungebundenen Oberbauschichten von Verkehrsflächen.
- N DIN 18448 VOB/C – ATV Schadstoffsanierungsarbeiten
Diese ATV gilt für die Sanierung schadstoffbelasteter baulicher und technischer Anlagen. Sie gilt auch für Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, bei denen aus der Erkundung hervorgeht, dass Schadstoffe freigesetzt werden. Schadstoffe im Sinne der ATV sind:
- Gefährliche Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Die restlichen ATV der VOB/C gelten in unveränderter Fassung 2016-09 (8) oder 2019-09 (39) weiter

- DIN 18300 2019-09 VOB/C – ATV Erdarbeiten
-DIN 18303 2016-09 VOB/C – ATV Verbauarbeiten
DIN 18304 2019-09 VOB/C – ATV Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
DIN 18305 2019-09 VOB/C – ATV Wasserhaltungsarbeiten
DIN 18306 2016-09 VOB/C – ATV Entwässerungskanalarbeiten
DIN 18307 2016-09 VOB/C – ATV Druckrohrleitungsarbeiten
DIN 18308 2019-09 VOB/C – ATV Drän- und Versickerarbeiten
DIN 18309 2019-09 VOB/C – ATV Einpressarbeiten
DIN 18311 2019-09 VOB/C – ATV Nassbaggerarbeiten
DIN 18312 2019-09 VOB/C – ATV Untertagebauarbeiten
DIN 18313 2019-09 VOB/C – ATV Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
DIN 18314 2016-09 VOB/C – ATV Spritzbetonarbeiten
DIN 18316 2019-09 VOB/C – ATV Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
DIN 18317 2019-09 VOB/C – ATV Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
DIN 18318 2019-09 VOB/C – ATV Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
DIN 18319 2019-09 VOB/C – ATV Rohrvortriebsarbeiten
DIN 18320 2019-09 VOB/C – ATV Landschaftsbauarbeiten
DIN 18321 2019-09 VOB/C – ATV Düsenstrahlarbeiten
DIN 18324 2019-09 VOB/C – ATV Horizontalspülbohrarbeiten
DIN 18325 2019-09 VOB/C – ATV Gleisbauarbeiten
DIN 18326 2019-09 VOB/C – ATV Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
DIN 18330 2019-09 VOB/C – ATV Mauerarbeiten
DIN 18331 2019-09 VOB/C – ATV Betonarbeiten
DIN 18333 2019-09 VOB/C – ATV Betonwerksteinarbeiten
DIN 18335 2016-09 VOB/C – ATV Stahlbauarbeiten
DIN 18338 2019-09 VOB/C – ATV Dachdeckungsarbeiten
DIN 18339 2019-09 VOB/C – ATV Klempnerarbeiten
DIN 18345 2019-09 VOB/C – ATV Wärmedämm-Verbundsysteme

DIN 18350	2019-09	VOB/C – ATV Putz- und Stuckarbeiten
DIN 18352	2019-09	VOB/C – ATV Fliesen und Plattenarbeiten
DIN 18354	2019-09	VOB/C – ATV Gussasphaltarbeiten
DIN 18355	2019-09	VOB/C – ATV Tischlerarbeiten
DIN 18356	2019-09	VOB/C – ATV Parkett- und Holzpflesterarbeiten
DIN 18357	2019-09	VOB/C – ATV Beschlagarbeiten
DIN 18358	2019-09	VOB/C – ATV Rollladenarbeiten
DIN 18360	2019-09	VOB/C – ATV Metallbauarbeiten
DIN 18363	2019-09	VOB/C – ATV Maler- und Lackierarbeiten — Beschichtungen
DIN 18365	2019-09	VOB/C – ATV Bodenbelagarbeiten
DIN 18366	2019-09	VOB/C – ATV Tapezierarbeiten
DIN 18379	2019-09	VOB/C – ATV Raumluftechnische Anlagen
DIN 18380	2019-09	VOB/C – ATV Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
DIN 18381	2019-09	VOB/C – ATV Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN 18384	2019-09	VOB/C – ATV Blitzschutz-, Überspannungsschutz, und Erdungsanlagen
DIN 18385	2016-09	VOB/C – ATV Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
DIN 18386	2019-09	VOB/C – ATV Gebäudeautomation
DIN 18421	2016-09	VOB/C – ATV Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
DIN 18459	2016-09	VOB/C – ATV Abbruch- und Rückbauarbeiten

Exklusives Onlineangebot www.normenportal-architektur.de

Die deutschen Architektenkammern haben gemeinsam mit dem Beuth-Verlag ein Online-Portal realisiert. Dort können sich exklusiv Kammermitglieder schnell und aktuell rund 500 für die tägliche Planungspraxis relevante DIN-Normen im Wert von über 40.000 Euro in einem kostengünstigen Abonnement abrufen. Die Auswahl umfasst dabei vor allem aktuelle Normdokumente, aber auch einige historische Normen, die beispielsweise durch einen statischen Verweis in Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind.

Die Nutzung des Portals ist nur im Abonnement möglich, die Bestellung bewirkt ein Abonnement für mindestens ein Jahr. Zur Nutzung melden sich Kammermitglieder direkt online im Portal an. Der Beuth Verlags überprüft bei den Kammern, ob eine Mitgliedschaft vorliegt. Nach Bestätigung der Kammermitgliedschaft erfolgt die Freischaltung des Portalzugangs. Die Nutzung ist dann mittels Passworts von jedem beliebigen Rechner möglich, beispielsweise auch unterwegs vom Laptop auf der Baustelle oder im Bauherrengespräch. Die Volltexte der Dokumente liegen als PDF-Dateien im Portal und können kopiergeschützt geöffnet, gespeichert und ausgedruckt werden. Die Normen im Portal werden vierteljährlich aktualisiert, d.h. gegebenenfalls aktuellere Fassungen der ausgewählten Normen werden automatisch eingestellt.

Ab 1.1.2024 pro Jahr: Einzelplatz-Lizenz 298,00 Euro / Standortlizenz ab 754,00 Euro (inkl. 7% MwSt.)

Um einen ausreichenden Spielraum bei der Normenauswahl zu behalten, wurden die ATV der VOB Teil C aus dem Grundangebot herausgenommen. Bei Bedarf können jedoch auch die aktuellen VOB/C-Normen als Ergänzung zusätzlich abonniert werden:

VOB-Modul Einzelplatz-Lizenz 37,80 Euro / VOB-Modul Standortlizenz 106,00 Euro (inkl. 7% MwSt.)

Die Vereinbarung umfasst ausschließlich vom DIN – Deutschen Institut für Normung – herausgegebene Normen und Dokumente. Regelsetzungen anderer Organisationen und Institutionen wie beispielsweise VDI oder auch dem Baugewerbe können daher nicht enthalten sein. Ebenso sind Rechtstexte wie Gesetze und Verordnungen nicht Bestandteil der Vereinbarung, da diese im Internet in anderen Portalen wie beispielsweise www.gesetze-im-internet.de oder bei den zuständigen Ministerien in der Regel kostenlos abrufbar sind.

Normenportal Architektur des Beuth Verlag unter www.normenportal-architektur.de

Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Neuer DIN-Länder-Vertrag ab 1. Januar 2024

Normen erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn Gesetze direkt – wie beispielsweise das Gebäudeenergiegesetz GEG – oder über nachgelagerte gesetzliche Regelungen auf sie verweisen. Im Baubereich erfolgt dies insbesondere über die Regelungen der Bauordnungen der Länder durch Aufnahme in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen. Das heißt, Bund und die Länder nutzen Normen, um die in der Gesetzgebung definierten Ziele zu konkretisieren. Erarbeitet werden Normen bei DIN nach definierten geltenden DIN-Regularien ([DIN 820](#)) durch die „interessierten Kreise“. Das sind Vertreter:innen von Unternehmen, Verbänden, Verbraucherschutz, Handel, Hochschulen, Forschungsinstitute, Prüfinstitute oder Behörden.

Die Bauministerkonferenz BMK hat anlässlich der 142. Sitzung am 23. und 24. November 2023 den Vertrag zwischen dem Deutschen Institut für Normung (DIN) und die 16 deutschen Bundesländer zur Zusammenarbeit im Bereich der bauaufsichtlich genutzten Normen erneuert. Von bauaufsichtlichen Normen wird gesprochen, wenn diese gesetzlich in Bezug genommen werden oder dafür vorgesehen sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Normen in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgeführt sind.

Dieser DIN-Länder-Vertrag soll(te) zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Darin werden die Leitlinien für die künftige Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen durch das DIN konkretisiert. Diese sollen zukünftig so erstellt werden, dass Mindestanforderungen deutlich von weitergehenden Anforderungen getrennt sind. Ziel ist es, einfaches und kostengünstiges Bauen nach öffentlich-rechtlichem Schutzstandard zu gewährleisten und gleichzeitig durch die Ausweisung weitergehender Anforderungen Bauherren und Bauausführenden die Möglichkeit zu geben, das Bausoll entsprechend Norm konkreter zu qualifizieren. Nach Inkrafttreten des neuen Vertrags sollen die betroffenen Normen sukzessive nach diesen Festlegungen überarbeitet werden. Für die anstehende Überarbeitung der bauaufsichtlichen Normen sind alle Interessierten aus Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft aufgerufen, sich in die Normungsarbeit bei DIN einzubringen.

Darüber hinaus regelt der DIN-Länder-Vertrag das Angebot eines kostenlosen, öffentlichen Bauportals. Über das neue Onlineportal können Privatpersonen ab Januar 2024 den Volltext der Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, und den Volltext von zehn weiteren Normen pro Jahr, die in der MVV TB gelistet sind, für private Zwecke einsehen. Ziel der Vereinbarung ist es, Privatpersonen den Zugang zu den für sie relevanten Baunormen zu erleichtern, zum Beispiel beim privaten Haus- oder Wohnungsbau. Daneben wird DIN auch ein Onlineportal für die behördliche Nutzung mit noch weitergehenden Zugriffsmöglichkeiten anbieten. Finanziert werden die beiden Portale durch die Bundesländer, die so die privatwirtschaftlich organisierte Finanzierung der Normungsarbeit unterstützen.

Sonderpräsidialausschuss Bauwerke und Normungsroadmap: Kommentare erwünscht

Um auf die sich ändernden Rahmenbedingungen in der Baunormung zu reagieren und den Einfluss Deutschlands in der europäischen Baunormung zu stärken, hat DIN nach Beschluss des DIN-Präsidiums 2016 den „Sonderpräsidialausschuss Bauwerke“ (SPB) eingerichtet. Bund, Länder, Kommunen, Kammern, Wirtschaft, Verbraucher und DIN arbeiten in dem Gremium zusammen mit dem Ziel, für den Bereich Planen und Bauen einen breiten Austausch zu ermöglichen, Grundfragen, wie die Kostenrelevanz einzelner Normen zu klären und eine auf breiter, nationaler Ebene abgestimmte Meinung zu entwickeln. Der Sonderpräsidialausschuss betrachtet den gesamten Lebenszyklus der Bauten. Mit Normen und Standards soll die Baubranche nachhaltiger und digitaler werden.

Anfang 2024 hat der SPB nun zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit den Entwurf für die zweite Ausgabe einer „[Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben](#)“ vorgelegt. Er identifiziert Normungslücken und -bedarfe sowie Maßnahmen, auch mit Blick auf Klimaschutz und Digitalisierung. Die Roadmap als Fahrplan für die Weiterentwicklung der Baunormung bündelt die verschiedensten Sichtweisen der an der Wertschöpfung von Bauwerken Beteiligten in einer gemeinsamen strategischen Zielsetzung und bildet somit die Grundlage für weitere

Maßnahmen in der Baunormung. Schwerpunkte sind u. a. Standsicherheit, Brandschutz, Gesundheitsschutz, Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung, Technische Gebäudeausrüstung und Dienstleistungen.

Die Kommentierungsfrist für die [Normungsroadmap „Bauwerke Planen – Bauen – Betreiben“](#) läuft nur noch bis zum **15. März 2024**. Während dieser Zeit können Interessierte ihre Änderungsvorschläge mithilfe der [DIN-Kommentartabelle](#) per E-Mail an Bauwerke@din.de senden. Weitere Informationen zur Kommentierung finden sich [hier](#)

In Zusammenarbeit mit den Gremien des Normenausschusses Bauwesen (NABau) und den vertretenen interessierten Kreisen werden zudem verschiedene Maßnahmen durch den SPB initiiert und umgesetzt. Der SPB geht dabei vor allem strategische Themen an und strebt stets eine gemeinsame Positionierung aller am Bau beteiligten Interessengruppen wie beispielsweise zur EU Bauproduktenverordnung zu der das [Positions-, Umsetzungs- und Konkretisierungspapier des NABau zur Überarbeitung der EU-BauPVO und der Acquis-Prozesse](#) entstand. Im Bereich „Digitales Planen und Ausführen“ haben die Aktivitäten zur [Normungsroadmap BIM](#) geführt.

Normen für das Planen und Bauen –DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau NA 005)

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau / NA 005) ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 70 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt. Die konkrete Arbeit des NABau findet in rund 400 Arbeitsausschüssen, Arbeitskreisen und Koordinierungsgremien statt, die jeweils einem der 23 NABau-Fachbereiche zugeordnet sind.

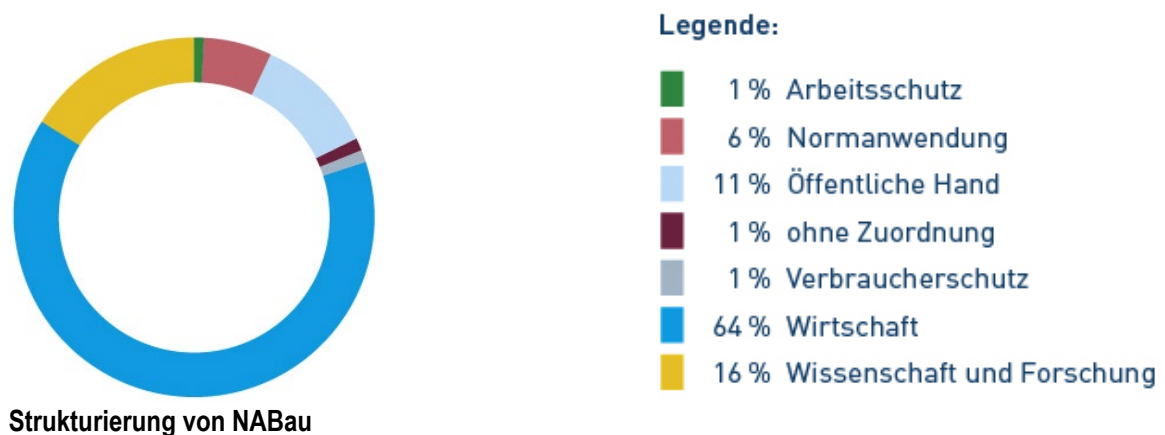
NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

www.din.de/resource/blob/77862/b2b400ba1b8ae7c4a341a21e603a29b6/nabau-jahresbericht-2022-data.pdf

Außerdem werden monatlich die Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt:

www.din.de/resource/blob/79570/de0014d4a77f77a7cec53c2f68b535f2/n-und-n-e-gesamt-2023-data.pdf



Neuveröffentlichungen bei DIN e.V. 07/2023 bis 03/2024

Auch im Zeitraum zwischen den Stuttgarter Bausachverständigentagen 2023 und 2024 veröffentlichte DIN e.V. wieder etliche neue Dokumente, die teilweise durchaus Relevanz für das Planen und Bauen haben. Die nachfolgende Auflistung trifft eine exemplarische Auswahl ohne Wertung und Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht berücksichtigt sind unter anderem reine Produkt- und Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. Ebenso sind Normentwürfe hier nicht aufgeführt.

DIN 1045-1 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Planung, Bemessung und Konstruktion
DIN 1045-2 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
DIN 1045-3 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
DIN 1045-4 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Betonfertigteile - Allgemeine Regeln
DIN 1045-40 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 40: Regeln für Betonfertigteile, die keiner spezifischen Norm entsprechen
DIN 1045-41 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 41: Anforderungen für die Verwendung von Betonfertigteilen in baulichen Anlagen
DIN 1045-1000 2023-08 [NABau]	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1000: Grundlagen und Betonbauqualitätsklassen (BBQ)

Lange gab es in Deutschland für Eigenschaften, Herstellung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Beton jeweils eigenständige Normen. Seit dem Sommer 2023 führt die Normenreihe DIN 1045: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sie zusammen, setzt europäische Vorschriften um und ergänzt diese in einigen Fällen um nationale Regelungen. Die insgesamt siebenteilige DIN 1045 regelt unter anderem Anforderungen an Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen, Eigenschaften und Kriterien zum Einbau von Beton: Die neue Normenreihe trägt außerdem auch der Tatsache Rechnung, dass die Teilprozesse Planung, Betonherstellung und Ausführung im Betonbau eine enge Kommunikation und Abstimmung eine wichtige Rolle spielt, besonders bei komplexeren Bauaufgaben. Die Komplexität eines Bauwerks ist der Ausgangspunkt für die Einführung eines Konzepts der BetonbauQualitätsklassen (BBQ-Konzept), das der Verbesserung der Betonbauqualität dienen soll. Die wesentliche Neuerung des BBQ-Konzepts ist eine geregelte und gesicherte schnittstellenübergreifende Kommunikation von der Planung bis zur Bauausführung von komplexen Bauwerken bzw. Bauteilen. Eingeführt wurde dafür die DIN 1045-1000, die den anderen Teilen vorgelagert ist und unter anderem drei verschiedene Betonbauqualitätsklassen (BBQ) definiert:

- BBQ-N (Normalfall)
- BBQ-E (Erweiterter Fall) mit Betonbaukonzept
- BBQ-S (Spezialfall) mit Betonbaukonzept

Die neue Norm DIN 1045 soll das Bauen nicht unnötig erschweren oder verteuern. Dennoch wirft ihre Einführung viele Fragen auf und es muss sich zeigen, wie sich dieses Konzept in der Praxis etablieren wird.

DIN EN 1998-1/NA: 2023-11 [NABau]	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
DIN EN 1998-5/NA: 2023-11 [NABau]	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 5: Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte

Gemäß der aktuellen, seit 1. Januar 2023 gültigen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist in Baden-Württemberg jedoch weiterhin für bauliche Anlagen in Erdbebengebieten DIN 4149:2005-04 die bauaufsichtlich maßgebliche Regelung; Anlage A 1.2.9/1 der VwV TB ist dabei zu berücksichtigen.

DIN 18940 2023-06 [NABau]	Tragendes Lehmsteinmauerwerk - Konstruktion, Bemessung und Ausführung
DIN 18942-1 2024-03 [NABau]	Lehmbaumstoffe und Lehmbaumprodukte - Teil 1: Begriffe
DIN 18942-100 2024-03 [NABau]	Lehmbaumstoffe und Lehmbaumprodukte - Teil 100: Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweis
DIN 18945 2024-03 [NABau]	Lehmsteine - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18946 2024-03 [NABau]	Lehmmauermörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18947 2024-03 [NABau]	Lehmputzmörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18948 2024-03 [NABau]	Lehmplatten - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

Bauen mit Lehm erlebt vor dem Hintergrund des nachhaltigen Bauens gewissermaßen eine Renaissance. Inzwischen wird der Baustoff sowohl beim Neubau als auch besonders bei Umbauten und Modernisierungen, beim Bauen im Bestand verwendet. Lehmbaumstoffe werden in unterschiedlichen Produktformen eingesetzt, z.B. als Lehmsteine und Mörtel, Lehmgrund- und Deckputze sowie Lehmtrockenbauplatten. Alle diese Baustoffe sind inzwischen durch aktuelle DIN-Normen geregelt. Die ersten Normen für Lehmbaumstoffe erschienen 2013, bis heute wurden insgesamt sieben Normen veröffentlicht. Die Integration in das Deutsche Baunormenwerk ist ein wichtiger Beitrag, den Lehm in Deutschland zukunftstauglich zu machen. Besonders wegweisend ist die neue DIN 18940 zum tragenden Bauen mit Lehmsteinmauerwerk. Die neue Bemessungsnorm DIN 18940 behandelt tragendes Lehmsteinmauerwerk für bis zu 13 Metern hohe Gebäude (vier Geschosse).

ISO 17607-1: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Terminologie
ISO 17607-2: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 2: Stähle
ISO 17607-3: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 3: Herstellung
ISO 17607-4: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 4: Aufbau
ISO 17607-5: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 5: Schweißen
ISO 17607-6: 2023-12 [NABau]	Stahltragwerke - Ausführung von Tragwerken aus Stahl - Teil 6: Schraubverbindungen

DIN 4108-3: 2024-03 [NABau]	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
---------------------------------------	---

DIN 14676-1 2023-09 [FNFW]	Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Teil 1: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung
--------------------------------------	--

DIN 14090 2024-02 [FNFW]	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 14095 2024-02 [FNFW]	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

DIN 18005 2023-07 [NABau]	Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18005 Beiblatt 2023-07 [NABau]	Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
DIN 18032-3 2023- [NABau]	Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Teil 3: Prüfung der Ballwurfsicherheit
DIN 18032-301 2023-12 [NABau]	Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Teil 301: Anforderungen an Prüflabore für die Prüfung der Ballwurfsicherheit nach DIN 18032-3
DIN/TS 18034-2 2024-02 [NABau]	Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 2: Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume
DIN 19731: 2023-10 [NABau]	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
DIN/TS 18117-2: 2024-02 [NABau]	Vornorm: Bauliche und Lüftungstechnische Maßnahmen zum Radonschutz - Teil 2: Klassifizierung, Auswahl und Handlungsempfehlungen

Normung bei DIN in anderen Normenausschüssen

Auch wenn NABau der zentrale Normenausschuss für das Bauwesen sein sollte, werden doch immer wieder auch in anderen Normenausschüssen des DIN Normen bearbeitet, die teilweise erhebliche Relevanz für Planung und Bauausführung haben, wie

- NAERG – Ergometrie (NA 023)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/naerg>
- FNFW – Feuerwehrwesen (N 031)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnfw>
- FNLa – Laborgeräte und Laboreinrichtungen (NA 055)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnla>
- FNL – Lichttechnik (NA 058)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnl>
- NAM – Maschinenbau (NA 060)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nam>
- NMP – Materialprüfung (NA 062)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nmp>
- NAMed – Medizin (NA 063)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/named>
- NAW – Wasserwesen (NA 119)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/naw>
- NAGUS – Grundlagen des Umweltschutzes (NA 172)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagus>
- NAGesuTech – Gesundheitstechnologien (NA 176)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagesutech>

Im Internetauftritt von DIN finden sich auf den Unterseiten der jeweiligen Normenausschüsse umfangreiche Informationen zu den jeweiligen Normungsaktivitäten, insbesondere auch mit Auflistung bzw. Recherchemöglichkeit zu aktuellen Projekten sowie den jeweiligen Veröffentlichungen.

Mitwirken in der Normung – Normentwürfe und Stellungnahmen

Bevor Normen des DIN endgültig verabschiedet und veröffentlicht werden, wird der Öffentlichkeit der fertige Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Jedermann hat damit die Möglichkeit, die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe zu kommentieren und Wissen oder auch Bedenken in den Normungsprozess einzubringen. Die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe sind dann für zwei Monate im DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet verfügbar. Dieser Online-Service bietet allen Stellungnehmenden, auch denjenigen, die nicht Mitarbeiter des zuständigen Arbeitsausschusses sind, die Möglichkeit, – nach einer kostenlosen Registrierung – Inhalte von aktuellen Norm-Entwürfen kostenfrei zu lesen und zu kommentieren. DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet:

<http://www.entwuerfe.din.de>

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe, Vornormen und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet auch bei den jeweiligen Normausschüssen direkt gelesen und kommentiert werden, z.B.

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwuerfe>

Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können diese gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben. Die Kritik in den Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserungs- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Überarbeitung der Abdichtungsnormen

Im Juli 2017 wurde die neue Normreihe DIN 18531 bis 18535 veröffentlicht, mit der das frühere Regelwerk DIN 18195 und 18531 zur Abdichtung abgelöst wurde. Die Struktur der Normen wurde grundsätzlich geändert: In DIN 18195 werden nun nur noch Begriffe zu Bauwerksabdichtungen erklärt und ein einheitlicher Wortgebrauch gesichert. Die Gliederung richtet sich nicht mehr nach der Art der Wasserbeanspruchung, sondern nach dem Anwendungsbereich. Die bauteilbezogene Gliederung sollte übersichtlicher und bei künftigen Aktualisierungen besser handhabbar sein. Entsprechend der DIN-internen Regularien waren die Normen nach fünf Jahren zur Überprüfung aufgerufen. Die Ergebnisse der Arbeit in den einzelnen Arbeitsausschüssen liegen nun als Entwurfss Fassungen vor, die Stellungnahmeverfahren wurden von DIN eingeleitet:

Stellungnahme bis	2. Juni 2024	
Ausgabe 2024-03:	E-DIN 18195	Abdichtung von Bauwerken - Begriffe

Stellungnahme bis	19. Mai 2024	
Ausgabe 2024-02	E DIN 18531	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen
	Teil 1:	Nicht genutzte und genutzte Dächer – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
	Teil 2:	Nicht genutzte und genutzte Dächer – Stoffe
	Teil 3:	Nicht genutzte und genutzte Dächer – Abdichtungsbauarten, Ausführung und Details
	Teil 4:	Nicht genutzte und genutzte Dächer – Instandhaltung
	Teil 5:	Balkone, Loggien und Laubengänge

Stellungnahme bis	19. Mai 2024	
Ausgabe 2024-02	E DIN 18532	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton
	Teil 1:	Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
	Teil 2:	Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumen-Schweißbahn und einer Lage Gussasphalt
	Teil 3:	Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen
	Teil 4:	Abdichtung mit einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
	Teil 5:	Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
	Teil 6:	Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

Stellungnahme bis	26. Mai 2024	
Ausgabe 2024-03	E DIN 18534	Abdichtung von Innenräumen
	Teil 1:	Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
	Teil 2:	Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
	Teil 3:	Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-F)
	Teil 4:	Abdichtung mit Gussasphalt oder Asphaltmastix
	Teil 5:	Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-B)
	Beiblatt 1	Leitfaden für die Planung der Abdichtung in häuslichen und ähnlichen Bädern mit bodengleichen Duschen

Stellungnahme	beendet	
Ausgabe 2023-10	E DIN 18533	Abdichtung von erdberührten Bauteilen
	Teil 1:	Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
	Teil 2:	Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
	Teil 3:	Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

Dränung – E DIN 4095:2023-03

Die über 30 Jahre alte Norm DIN 4095:1990-06 „Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung“ sollte nach Vorstellung des zuständigen Arbeitsausschusses ganz umfassend überarbeitet werden, auch mit Ausweitung der Regelungsinhalte, und sieht eine grundsätzliche Neugliederung mit Aufteilung in drei Teile vor. Anfang letzten Jahres erschien der Entwurf des ersten Teils

E DIN 4095-1:2023-03, Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen

- Teil 1: Wassereinwirkungen und Begriffe für Dränung

Aufgrund der umfangreichen Kommentare, die im Rahmen der Entwurfsumfrage bei DIN eingegangen sind, hat die Beratung im zuständigen DIN-Arbeitsausschuss etwas länger gedauert. Auf Grundlage der eingereichten Kommentare wurde das Dokument grundlegend überarbeitet. Im Jahr 2024 wird es zu DIN 4095-1 eine zweite Entwurfsphase geben. Ein genauer Termin dafür steht aktuell noch nicht fest.

Privatrechtliche Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Neben DIN e.V. erarbeiten und veröffentlichen noch eine ganze Reihe weiterer Organisationen, Institutionen oder Verbände technische Regelwerke, die durchaus von Relevanz für die jeweiligen Bereiche sind. Exemplarischer Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz, teilweise mit aktuellen Neuerscheinungen.

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln

<https://dachdecker.org/>

Regelübersicht:

[Regelwerk Deutsches Dachdeckerhandwerk](#)

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) e.V.
Ingolstädter Str. 102, D-85276 Pfaffenhofen

[WTA Deutschland | WTA e.V. \(wta-international.org\)](https://www.wta-international.org/)

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA-Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA-Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

<https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Fachwerkinstandsetzung nach WTA IX:

Gebrauchsanweisung für Fachwerkhäuser MB 8-9 (überarbeitete Fassung Februar 2023)

Ausgabe: 09.2023

Leitfaden für hygrothermische Simulationsberechnungen
MB 6-1 (überarbeitete Fassung)

Ausgabe: 09.2023

Entwürfe auf der WTA-Homepage (mit Aufruf zur Stellungnahme)

E-2-7 Kalkputze in der Denkmalpflege

Ausgabe 10/2023

E-4-7 Nachträgliche mechanische Horizontalsperre

Ausgabe 09/2023

E-4-10 Injektionsverfahren mit Zertifizierten Injektionsstoffen gegen kapillaren Feuchtetransport

Ausgabe 07/2023

E-6-3 Rechnerische Prognose des Schimmelpilzwachstumsrisikos

Ausgabe 12/2023

E-6-19 Wandheizung – Teil 1: Grundlagen

Ausgabe 01/2024

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Informationsverein Holz e.V.
Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

<https://www.informationsdienst-holz.de>

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet:

<https://informationsdienst-holz.de/publikationen>

Grünbrücken

Juli 2023

Leitfaden Serielles Sanieren

Februar 2024

Holzrahmenbau

Stand Oktober 2023 / Neuveröffentlichung Mitte 2024

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129; 10785 Berlin

<https://www.betonverein.de>

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die komplette Sammlung umfasst aktuell 36 Merkblätter und 1 Sachstandbericht in fünf Kategorien und steht in zwei Sammelordnern zur Verfügung. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detaillösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“. Die Sammlung wird regelmäßig aktualisiert und ist inzwischen auch in einem Online-Abonnement erhältlich.

<https://www.betonverein.de/schriften>

DBV-Merkblatt Frischbetonverbundsysteme	09/2023
Heft 54 „Frischbetonverbundsysteme – Grundlegende Erläuterungen zum DBV Merkblatt“	09/2023
Heft 53 „Digitale Fertigung im Betonbau: Grundsätze, Definitionen und mögliche Anwendungsfelder“	09/2023
Heft 52 „Materialermüdung von Stahl- und Spannbeton unter hochzyklischer Beanspruchung“	09/2023
DBV-Merkblatt Betonierbarkeit von Bauteilen	11/2023

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

www.dafstb.de

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der „grünen Hefte“ erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<http://www.dafstb.de/schriften.html>

DAfStb-Richtlinie - Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung	01/2024
- Teil 1: Bemessung und Konstruktion - Teil 2: Bewehrungsprodukte - Teil 3: Hinweise zur Bauausführung - Teil 4: Empfehlungen für Prüfverfahren - Teil 5: Hinweise zu erforderlichen Nachweisen für die Verwendbarkeit der Bauprodukte (nichtmetallische Bewehrung) und der Anwendbarkeit der Bauart	

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB),
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

<https://www.fachverband-fliesen.de/>

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2022)

<https://www.fachverband-fliesen.de/planer/technik/>

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

<https://www.gips.de/>

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen>

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim

<https://www.ift-rosenheim.de/>

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten und veröffentlicht ift-Richtlinien, Forschungsberichte, Fachinformationen und Tagungsberichte

<https://www.ift-rosenheim.de/shop>

Mehrscheiben-isolierglas – geprüfte Typenstatiken nach DIN 18008
Bemessung nach DIN 18008 Glas im Bauwesen
– Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1 und 2

April 2023

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de>

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden.

<https://shop.fll.de/>

Gewässerabdichtungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Gewässerabdichtungen,
2. Ausgabe, 2023

Technische Prüfbestimmungen zur Bestimmung der Rhizomfestigkeit von Gewässerabdichtungen
2. Ausgabe 2023

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

FGSV e. V.

An Lyskirchen 14, 50676 Köln

<https://www.fgsv.de>

Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN
Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:

<http://www.fgsv-verlag.de>

EAR 23 Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs Technische Regelwerke FGSV-Nr.: 283, **2023**

Die EAR enthalten Grundsätze der Parkraumplanung, von der Bedarfsprognose sowie Anordnung und Gestaltung von Parkflächen und Parkbauten und deren betriebliche Anforderungen.

Anlagen des ruhenden Verkehrs haben bedeutende Auswirkungen auf die Entwicklung und die Struktur von Städten und Gemeinden. Die Art und Weise der Parkraumbereitstellung beeinflusst die Flächennutzung, die Ziel- und Verkehrsmittelwahl, die Qualität des Verkehrsablaufs im Straßennetz sowie die Gestaltung des städtischen Raums. Die Parkraumplanung ist daher ein integraler Bestandteil der Stadt- und Verkehrsentwicklung.

Die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR) unterstützen alle am Planungs- und Umsetzungsprozess beteiligten Personen, Institutionen, Behörden sowie politische Gremien Parkflächen benutzungsfreundlich zu planen, zu entwerfen und zu betreiben. Sie gehen deshalb an ausgewählten Stellen über die Mindestanforderungen der Garagenverordnungen der Bundesländer hinaus. Grundsätze der Parkraumplanung, inklusive Ansprüche und Zielsetzung sowie der Bedarfsprognose, Parkflächengeometrie und Abmessungen sowie die Anordnung und Gestaltung von Parkflächen und Parkbauten und deren betriebliche Anforderungen, sind in diesen Empfehlungen enthalten. Wenn nach Fahrzeugarten unterschieden wird, erfolgt dies in der Abfolge Zweiradfahrzeuge, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Busse. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte, die bei der Planung und dem Entwurf von benutzungsfreundlichen und nachhaltigen Anlagen des ruhenden Verkehrs zu berücksichtigen sind, findet sich im Anhang A. Die Erfahrung zeigt, dass R 2-Veröffentlichungen der FGSV bei der Planung, bei der Genehmigung und beim Betrieb von (Verkehrs-)Anlagen und insbesondere in Streitfällen als Stand der Technik gewertet und herangezogen werden können. Es empfiehlt sich insofern, von Vorgaben und Anforderungen nicht bzw. nur, wenn zwingend erforderlich, und von Standards und Regelfällen nur aus triftigen Gründen abzuweichen und diese Abweichungen schriftlich zu begründen.

Die Bemessungsfahrzeuge und die Schleppkurven sind in den „Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ (RBSV) (FGSV 287) zu finden. Die EAR enthalten ausgewählte Angaben, die insbesondere die Geometrie der Fahrradabstellanlagen betreffen. Für Planung, Entwurf und Wirtschaftlichkeit von Fahrradabstellanlagen sind ergänzend die „Hinweise zum Fahrradparken“ (FGSV 239) heranzuziehen. Zu den speziellen Anforderungen von Park+Ride und Bike+Ride sind ergänzend die „Hinweise Park+Ride (P+R) und Bike+Ride (B+R)“ (FGSV 240) heranzuziehen. Die besonderen Aspekte des Parkens von Reisebussen können den „Hinweisen zum Reisebusparken in Städten“ (H RS) (FGSV 283/1) entnommen werden.

Die Ausgabe der „EAR 23“ ersetzt die Ausgabe 2005.

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH
Theresienstraße, 19, 52072 Aachen

<https://aibau.de>

Das AIBau (Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH) widmet sich der systematischen Bauschadensforschung. Aus den Ergebnissen von Schadenserhebungen, Umfragen und Vorortuntersuchungen werden praxisnahe Empfehlungen für das schadensfreie Bauen abgeleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aachener Bausachverständigentage. Bei der jährlichen Tagung werden Architekten, Ingenieuren, Fachplanern und Ausführenden u. a. die Forschungsergebnisse des AIBau vermittelt.

BVS-Standpunkte

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)
Charlottenstraße 79/80, 10117 Berlin

<https://www.bvs-ev.de>

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können.

<https://www.bvs-ev.de/Publikationen>